

liehen Ausführungen des Gutachters inhaltlich widersprüchlich sind, sondern auch seinen mündlichen Darlegungen entgegenstehen. So hat der Gutachter vor dem Senat erklärt, daß es bisher üblich gewesen sei, bei derartigen Gutachten mit dem Begriff „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu operieren, daß er jedoch gemeint habe, bei dem Jugendlichen lägen die Voraussetzungen des § 4 JGG vor.

Eine derartige Erklärung kann nicht befriedigen, da aus der abschließenden gutachtlichen Beurteilung ersichtlich ist, daß der Gutachter die Möglichkeit offen läßt, daß bei dem Jugendlichen die Erfüllung des § 4 JGG hinsichtlich seiner Fähigkeit, sein Verhalten nach der bei ihm zweifellos vorhandenen Einsichtsfähigkeit einzurichten, nicht gegeben ist. Würden diese Zweifel nicht bestehen, hätte sich der Gutachter eindeutig zur Frage des § 4 JGG geäußert und nicht die Begriffe „Wahrscheinlichkeit“ und „es scheint“ gebraucht.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Jugendstrafkammer bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 JGG das bisherige Verhalten des Jugendlichen hätte in Betracht ziehen müssen. Dazu hätte sie u. a. prüfen müssen: Wie verlief der bisherige Lebensweg des Jugendlichen, insbesondere sein Erziehungsprozeß? Welche Wirkungen sind in seinem sittlichen Verhalten zu verzeichnen? Entspricht sein Entwicklungsstand dem der Jugendlichen dieser Altersstufe? Erst nach der Prüfung dieser Hauptfragen der Entwicklungsgeschichte des Jugendlichen hätte die Jugendstrafkammer eine Antwort darauf finden können, ob unter Berücksichtigung des objektiven Charakters der Straftat des Jugendlichen in seiner natürlichen und sozialen Entwicklung oder in der Art und Weise der Tatbegehung Anhaltspunkte vorliegen, die dafür sprechen, daß ihm zur Zeit der Tat die Fähigkeit fehlte, sich bei der Handlung von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Die Jugendstrafkammer hätte nicht unbeachtet lassen dürfen, daß ungenügender erzieherischer Einfluß durch das Elternhaus bestand, daß der Jugendliche von seinen Eltern keine sexuelle Aufklärung über die bei ihm stark ausgeprägten Schwierigkeiten des Pubertätsalters erhielt, daß er schließlich wiederholt sexuelle Befriedigung durch völlig abnorme Handlungen suchte, die in objektiver Hinsicht Straftaten sind. Diese Tatsachen hätten die Jugendstrafkammer veranlassen müssen, sorgfältig zu prüfen, ob der Angeklagte trotz seiner Einsicht, daß unzüchtige Handlungen an Kindern verboten sind — was ihm durch Mitarbeiter des Rates des Kreises, Referat Jugendhilfe, eingehend erklärt worden war —, auch fähig war, nach dieser Einsicht zu handeln. Wegen der besonders starken sexuellen Veranlagung des Angeklagten und der durch seine Handlungen bewiesenen abnormen Art der Erlangung sexueller Befriedigung hätte die Jugendstrafkammer außer einem Psychologen noch einen Psychiater zu Rate ziehen müssen, um durch das Zusammenwirken beider Sachverständigen die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 JGG zu klären. Sollte die Jugendstrafkammer nach Würdigung des einzuholenden Gutachtens zu dem Ergebnis kommen, daß der Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist, dann wird sie eine Strafe auszusprechen haben, die dem Gehalt der Straftat des Angeklagten entspricht und seinem bisherigen Verhalten Rechnung trägt (*wird ausgeführt*).

Die Praxis der Jugendstrafkammer, neben der bedingten Verurteilung Heimerziehung anzuordnen, entspricht weder dem Charakter der bedingten Verurteilung noch dem Wesen der Heimerziehung. Wenn auch nach § 18 Abs. 2 JGG die Anordnung der Heimerziehung neben einer bedingten Verurteilung gesetzlich nicht ausge-

schlossen ist, so kann sie doch aus folgenden Gründen hier keine Anwendung finden: Durch die bedingte Verurteilung eines Jugendlichen nach § 18 JGG wird im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses ausgesetzt, um dem Jugendlichen eine entsprechende Bewährungszeit zu geben. Dies kann aber nicht dadurch geschehen, daß der Jugendliche während der Bewährungszeit oder auch nur während eines Teils davon, möglicherweise aber sogar noch darüber hinaus, in die ständige kollektive Erziehung in einem Jugendwerkhof gegeben wird. Eine solche Maßnahme würde die Eigenverantwortlichkeit des Jugendlichen für die ihm gewährte Bewährungszeit weitestgehend einschränken. Die Heimerziehung eines Jugendlichen kann nicht als Unterstützung eines bedingt verurteilten Jugendlichen für seine Bewährung angesehen werden; sie ist vielmehr eine selbständige Maßnahme zur Umerziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Heimerziehung von den Gerichten nicht befristet ausgesprochen werden kann, sondern die Entlassung des Jugendlichen dann erfolgt, wenn nach Ansicht der Erzieher im Jugendwerkhof der mit der Anordnung der Heimerziehung angestrebte Zweck der Umerziehung des Jugendlichen erreicht ist.

Aus den dargelegten Gründen hat der Senat in Übereinstimmung mit den Anträgen des Vertreters des Bezirksstaatsanwalts und des Verteidigers das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverwiesen.

§ 4 JGG; § 176 StGB.

Zur Erforschung der Persönlichkeit eines jugendlichen Täters und der Ursachen eines von ihm begangenen Sexualdelikts.

KrGr Artern, Urt. vom 20. November 1964 — 3 S 123 64.

Der zur Zeit der Tat 15jährige Angeklagte wurde aus der 7. Klasse der Grundschule entlassen und nahm eine Lehre als Maurer auf. Zur Zeit befindet er sich im zweiten Lehrjahr. Er besucht einen Lehrgang der Volkshochschule, um sich die Kenntnisse der 8. Klasse anzueignen.

Der Jugendliche sah beim Spaziergang die ihm unbekannte Frau W. Bei ihrem Anblick geriet er in geschlechtliche Erregung. Er wollte sich Frau W. nähern und mit ihr in körperlichen Kontakt kommen, ohne sich jedoch konkrete Vorstellungen über sein Vorgehen zu machen. Er ging hinter Frau W. her und umfaßte sie mit der rechten Hand. Frau W. empörte sich über dieses Verhalten und drehte sich von ihm weg. Dabei griff ihr der Jugendliche an die Brust. Als Frau W. weiterging, versuchte der Jugendliche immer wieder, sie zu umarmen, wobei er wiederholt sagte: „Na, Kleine, nun hab' dich nicht so“. Da Frau W. nun energisch wurde und nach ihm trat, ging der Jugendliche schließlich weg.

Einige Tage später traf der Jugendliche bei einer Radtour Frau R.. Er fuhr an sie heran und legte seine Hand auf ihre Schulter. Frau R. verbat sich das und stieg vom Fahrrad. Als sich der Jugendliche ihr näherte, forderte sie ihn auf, sie in Ruhe zu lassen, und gab ihm schließlich eine Ohrfeige. Als der Jugendliche Frau R. umfassen wollte, versuchte sie, nach ihm zu treten. Der Jugendliche hielt das Bein fest und strich mit seiner Hand am Bein der Frau entlang bis unter den Rock. Die Abwehr der Frau machte weitere Berührungen durch den Jugendlichen unmöglich.

Diesen Sachverhalt sieht das Gericht auf Grund der eigenen Einlassungen des jugendlichen Angeklagten sowie der Aussage der Zeuginnen W. und R. als erwiesen an.

In der Beweisaufnahme wurde neben dem Vater des